

# RS Vwgh 2019/11/20 Ra 2018/08/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2019

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

AMG 1983

ASVG §31 Abs3 Z12

ASVG §351c

ASVG §351f

ASVG §351g

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2018/08/0201 B 19.03.2021

## Rechtssatz

Es liegt bereits höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Verhältnis der - einerseits im arzneimittelrechtlichen Zulassungsverfahren, andererseits im Verfahren betreffend die Aufnahme in den EKO (bzw. hier die Streichung) vorzunehmenden - jeweiligen Beurteilung vor. Vor diesem Hintergrund ist nicht zweifelhaft, dass zwar die Zulassung einer Arzneispezialität gesetzliche Voraussetzung für die Aufnahme in den EKO bzw. den weiteren Verbleib ist und insofern Tatbestandswirkung entfaltet. Davon abgesehen ist jedoch für die Beurteilung des therapeutischen Nutzens für die Aufnahme in den EKO bzw. den dortigen Verbleib - im Rahmen der nach den Bestimmungen des ASVG und der VO-EKO vorzunehmenden Evaluation - ausschließlich der Hauptverband zuständig. Dieser ist dabei an die - auch nur partiell deckungsgleiche - Beurteilung der Wirksamkeit der Arzneispezialität im Zulassungsverfahren nicht gebunden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018080200.L02

## Im RIS seit

14.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

14.05.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)